

Bundesblatt

106. Jahrgang

Bern, den 11. März 1954

Band I

*Erscheint wöchentlich. Preis 30 Franken im Jahr, 16 Franken im Halbjahr zuzüglich
Nachnahme- und Postbestellungsgebühr*
*Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzeile oder deren Raum. — Inserate franko an
Stämpfli & Cie. in Bern*

6588

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung über die Gewährleistung der abgeänderten §§ 29, 40 und 48 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt

(Vom 3. März 1954)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Die Stimmberechtigten des Kantons Basel-Stadt haben in der Volksabstimmung vom 6. Dezember 1953 mit 22114 Ja gegen 7214 Nein den vom Grossen Rat am 24. September 1953 gefassten Beschluss über die Abänderung der §§ 29, 40 und 48 der Kantonsverfassung betreffend die Ausgabenkompetenz der Behörden angenommen. Mit Schreiben vom 12. Dezember 1953 ersucht der Regierungsrat um Erteilung der eidgenössischen Gewährleistung.

Die bisherigen und die neuen Bestimmungen lauten:

Bisheriger Text

§ 29

Gesetze, sowie endgültige Grossratsbeschlüsse, die weder persönlicher noch dringlicher Natur sind, sollen der Gesamtheit der Stimmberechtigten zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden, wenn es von tausend Stimmberechtigten verlangt oder vom Grossen Rate beschlossen wird (fakultatives Referendum).

Sie treten in Kraft, wenn binnen sechs Wochen, vom Tage der Ver-

Neuer Text

§ 29

(Unverändert.)

(Unverändert.)

Bisheriger Text

öffentlichung an gerechnet, dieses Verlangen nicht gestellt wird.

§ 40

In der Befugnis des Grossen Rates liegt ferner die Genehmigung des alljährlich vom Regierungsrat vorzulegenden Voranschlags über die Staatseinnahmen und -ausgaben.

Die genehmigten Ansätze dieses Voranschlags sind für gesetzlich bestimmte oder jährlich wiederkehrende Ausgaben massgebend. Für die Bewilligung anderer, die Befugnis des Regierungsrates überschreitender Ausgaben bedarf es ausser dem Voranschlag jeweilen eines auf Grund einer speziellen Vorlage erlassenen Grossratsbeschlusses. Für etwaige Überschreitungen des Voranschlags und der durch besondere Grossratsbeschlüsse bewilligten Kredite ist die nachträgliche Genehmigung des Grossen Rates nachzusehen.

Der Grosse Rat hat alljährlich die ihm vom Regierungsrat über alle Zweige der Staatsverwaltung abzulegenden Rechnungen zu prüfen und, wenn sie von ihm richtig befunden worden, zu genehmigen und für deren angemessene Bekanntmachung zu sorgen.

Neuer Text

In der ausschliesslichen Zuständigkeit des Grossen Rates liegt hingegen die Bewilligung des Voranschlags und von Ausgaben für den einzelnen Gegenstand bis Fr. 80000.—. Höhere Ausgaben, für die eine spezielle Vorlage erfolgt, unterstehen dem Referendum. Bei auf mehrere Jahre verteilten Ausgaben ist die Gesamtsumme massgebend.

§ 40

(Unverändert.)

Absatz 2 aufgehoben.

(Unverändert.)

Bisheriger Text

§ 48

Das Gesetz bestimmt das Nähere über die Organisation und die Geschäftsordnung des Regierungsrates und setzt die Summen fest, bis zu welchen er Ausgaben beschliessen und Liegenschaften veräussern darf.

Neuer Text

§ 48

Der Regierungsrat ist nach Genehmigung des Voranschlags zum Vollzug der darin enthaltenen Ausgaben befugt, soweit es sich um gesetzlich bestimmte, bisherige jährlich wiederkehrende (die für den Betrieb der bestehenden Verwaltung unerlässlich sind) oder in die ausschliessliche Zuständigkeit des Grossen Rates fallende Ausgaben handelt. Zum Vollzug der übrigen Ausgaben bedarf es der Ermächtigung durch einen auf Grund einer speziellen Vorlage erlassenen Beschluss des Grossen Rates. Für etwaige Überschreitungen des Voranschlags und der durch besondere Grossratsbeschlüsse bewilligten Kredite ist eine nachträgliche Genehmigung des Grossen Rates nachzusuchen.

Das Gesetz bestimmt das Nähere über die Organisation und die Geschäftsordnung des Regierungsrates; es kann für spezielle Fälle die Ausgabenkompetenz erweitern oder einschränken.

Durch diese Änderung der Kantonsverfassung wird hauptsächlich die abschliessende Kompetenz des Grossen Rates für die Annahme des Budgets und für Ausgaben für einen einzelnen Gegenstand auf Fr. 80000.— festgesetzt. Bis jetzt fehlte eine solche Bestimmung, so dass alle Ausgabenbeschlüsse des Grossen Rates und das Budget dem fakultativen Referendum unterlagen. Dem aufgehobenen Absatz 2 des § 40 entspricht dem Sinne nach der neue § 48, Absatz 1, während der frühere einzige Absatz des § 48 mit einer kleinen Änderung weiterhin als Absatz 2 gilt.

Zweifelloos stehen diese neuen Bestimmungen der Kantonsverfassung des Kantons Basel-Stadt mit der Bundesverfassung nicht in Widerspruch. Wir beantragen Ihnen daher, der Verfassungsänderung durch Annahme des beiliegenden Beschlussesentwurfes die Gewährleistung des Bundes zu erteilen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 3. März 1954.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Rubattel

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

(Entwurf)

Bundesbeschluss

über

die Gewährleistung der abgeänderten §§ 29, 40 und 48 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
in Anwendung des Artikels 6 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 3. März 1954,
in Erwägung, dass die vorliegende Verfassungsänderung nichts enthält, das dem Bundesrecht widerspricht,

beschliesst:

Art. 1

Der in der Volksabstimmung vom 6. Dezember 1953 beschlossenen Änderung der §§ 29, 40 und 48 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt wird die Genehmigung des Bundes erteilt.

Art. 2

Der Bundesrat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Gewährleistung der
abgeänderten §§ 29, 40 und 48 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt (Vom 3. März
1954)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1954
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	10
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	6588
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.03.1954
Date	
Data	
Seite	449-452
Page	
Pagina	
Ref. No	10 038 572

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.